



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis.
Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag,
dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Versicherungsbedingungen für die HUK-Hausratversicherung Stand 01.07.2013

Inhalt	Seite
Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2013)	4
Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2013)	6
Dies sind wichtige Vertragsunterlagen! Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.	

Eine Erläuterung von Fachbegriffen finden Sie im Glossar auf Seite 21.

Auf gute Partnerschaft Ihre HUK-COBURG und Ihre HUK-COBURG-Allgemeine

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg.

Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 100.

Sitz des Unternehmens: Bahnhofsplatz, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG.

Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 465.

Sitz des Unternehmens: Bahnhofsplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G., Bahnhofsplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Dr. Wolfgang Weiler und Klaus-Jürgen Heitmann.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofsplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Stefan Gronbach und Klaus-Jürgen Heitmann.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

In unserer Hauptgeschäftstätigkeit sind wir auf Versicherungen für private Haushalte spezialisiert.

Kosten für Fernkommunikationsmittel

Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Telefonnummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort auch über die Höhe der Telekommunikationskosten.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein sowie etwaige Nachträge. Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2013), die vereinbarten Besonderen Bedingungen, eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen. Für Versicherungsnehmer der HUK-COBURG gilt zusätzlich die Satzung.

Versicherungsschutz in der Hausratversicherung

Die Hausratversicherung schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken.

Versicherte Sachen und Gefahren:

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung, im Normalfall zum Neuwert. Hierzu gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Wertsachen sind in begrenzter Höhe ebenfalls versichert.

Die Hausratversicherung bietet bei Schäden durch die Gefahren Brand, Blitzschlag – einschließlich Überspannung durch Blitzschlag –, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Leitungswasser, Sturm und Hagel Versicherungsschutz.

Gegen Zusatzbeitrag kann die Hausratversicherung Classic bedarfsgerecht erweitert werden:

- Zusatzbaustein Hausrat (HR) PLUS
- Mitversicherung von Fahrraddiebstahlschäden (inkl. Pedelecs und Fahrradanhänger)
- Haus- und Wohnungsschutzbrief
- Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- Mitversicherung von Schäden durch Erdbeben
- Mitversicherung von Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (auch durch Witterungsniederschläge), Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben.

Die Entschädigungsleistung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten Beitrag rechtzeitig zahlen.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungssteuer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe enthalten.

Beitragszahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu zahlen. Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Er ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G.
Bahnhofsplatz
96444 Coburg
E-Mail: info@HUK-COBURG.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofsplatz
96444 Coburg
E-Mail: info@HUK-COBURG.de

Widerrufsfolgen

Bei einem wirksamen Widerruf endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bei derseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht durch Sie oder uns in Textform gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Sie, aber auch wir können den Vertrag zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform kündigen. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO). Außerdem ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihr Wohnsitz befindet. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, gilt: Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

A Umfang Ihrer Hausratversicherung

1. Was ist wo versichert und für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	6
1.1 Was ist versichert?	6
1.1.1 Welche Sachen umfasst der Versicherungsschutz?	
1.1.2 Für welche Sachen besteht kein Versicherungsschutz?	
1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?	6
1.2.1 Was gehört zum Versicherungsort?	
1.2.2 Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?	
1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	7
1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	
1.3.2 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?	
1.3.3 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?	
1.3.4 Was gilt bei arglistiger Täuschung?	
2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?	7
2.1 Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?	7
2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?	7
2.2.1 Brand	
2.2.2 Blitzschlag	
2.2.3 Detonation, Explosion, Verpuffung	
2.2.4 Implosion	
2.2.5 Überschalldruckwellen	
2.2.6 Ausschlüsse	
2.3 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?	7
2.3.1 Einbruchdiebstahl	
2.3.2 Vandalismus nach einem Einbruch	
2.3.3 Raub	
2.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?	8
2.4.1 Leitungswasser	
2.4.2 Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer	
2.4.3 Ausschlüsse	
2.5 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?	8
2.5.1 Sturm	
2.5.2 Hagel	
2.5.3 Ausschlüsse	
2.5.4 Besonderheiten in der Außenversicherung	
2.6 Was ist unter den weiteren Elementargefahren zu verstehen?	9
2.6.1 Erdbeben	
2.6.2 Überschwemmung	
2.6.3 Rückstau	
2.6.4 Erdsenkung	
2.6.5 Erdfall	
2.6.6 Erdbeben	
2.6.7 Schneedruck	
2.6.8 Lawinen	
2.6.9 Vulkanausbruch	
2.6.10 Ausschlüsse	
2.6.11 Besonderheiten in der Außenversicherung	
2.6.12 Selbstbeteiligung	
3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Hausratversicherung?	9
3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Hausratversicherung?	9
3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten	
3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten	

3.1.3 Transport- und Lagerkosten	
3.1.4 Schlossänderungskosten	
3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen	
3.1.6 Kosten für provisorische Reparaturen	
3.1.7 Bewachungskosten	
3.1.8 Hotelkosten	
3.1.9 Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten	
3.1.10 Schadenermittlungskosten	
3.2 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung?	10
3.2.1 Diebstahl von Krankenfahrrädern, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen	
3.2.2 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar	
3.2.3 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung	
3.2.4 Diebstahl von Waschmaschinen	
3.2.5 Diebstahl aus Krankenzimmern	
3.2.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen in der Außenversicherung	
3.2.7 Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung	
3.2.8 Schäden an Gefriergut	
3.2.9 Schäden an Wäsche in der Waschmaschine	
3.2.10 Schäden am Hausrat durch wildelebende Tiere	
3.2.11 Rückreise aus dem Urlaub	
3.2.12 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	
3.2.13 Telefonkosten nach einem Einbruch	
3.2.14 Verlust von Wasser	
3.2.15 Schäden durch Wasseraustritt aus Mischsystemen und innenliegenden Regenfallrohren	
3.2.16 Schäden durch Phishing beim Online-Banking	
3.2.17 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder	
3.2.18 Blindgängerschäden	
3.2.19 Sengschäden	
3.2.20 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen	
3.2.21 Beruflich und gewerblich genutzte Sachen	
3.3 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?	12
3.3.1 Fahrraddiebstahl	
3.3.2 Hausratsachen außerhalb der ständigen Wohnung	
3.3.3 Sachen in Kundenschießfächern von Geldinstituten	
3.3.4 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen	
3.3.5 Hausrat für unterwegs	
3.3.6 Trickdiebstahl	

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?	12
1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?	12
1.1.1 Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?	
1.1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?	
1.1.3 Was ist eine Unterversicherung und welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?	
1.1.4 Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie und wann gilt er?	
1.1.5 Was ist eine Überversicherung?	
1.1.6 Was ist eine Mehrfachversicherung?	
1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?	13
1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?	
1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?	

1.2.3	Wann ist der Fristlauf gehemmt?	
1.2.4	Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?	
1.3	Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	14
1.4	Was ist im Versicherungsfall bei wiederherbeigeschafften Sachen zu beachten?	14
1.4.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
1.4.2	Was gilt bei Wiedererlangung vor Zahlung der Entschädigung?	
1.4.3	Was gilt bei Wiedererlangung nach Zahlung der Entschädigung?	
2.	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	14
2.1	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	14
2.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.1.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.2	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	14
2.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.2.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.3	Was gilt bei Lastschriftermächtigung?	14
2.4	Was gilt bei Teilzahlung?	14
2.5	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	14
2.5.1	Was gilt grundsätzlich?	
2.5.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	
3.	Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?	15
3.1	Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?	15
3.1.1	Was ist eine Gefahrerhöhung?	
3.1.2	Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.1.3	Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?	
3.1.4	Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben und wann erlöschen diese?	
3.2	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	15
3.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.2.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	
3.3	Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	16
3.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.3.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	
4.	Was passiert mit der Hausratversicherung bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?	16
4.1	Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?	16
4.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.1.2	Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?	
4.1.3	Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?	
4.2	Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten oder Lebenspartnern?	16
4.3	Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	17
4.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.3.2	Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	
5.	Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?	17
5.1	Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?	17
5.1.1	Wann überprüfen wir die Beiträge?	
5.1.2	Welche Regeln beachten wir dabei?	
5.1.3	Welche Konsequenzen können sich aus der Überprüfung ergeben?	
5.1.4	Unter welchen Voraussetzungen ist die Anpassung begrenzt?	
5.1.5	Zu welchem Zeitpunkt wird die Anpassung wirksam?	

5.1.6	Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.1.7	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.2	Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Beitrag für die Mitversicherung weiterer Elementargefahren ändern?	17
5.2.1	Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren?	
5.2.2	Wann können die Beiträge angepasst werden?	
5.2.3	Zu welchem Zeitpunkt wird die Anpassung wirksam?	
5.2.4	Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.2.5	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.3	Wann werden die Versicherungssumme und der Beitrag angepasst?	17
5.3.1	Wie wird angepasst?	
5.3.2	Können Sie der Anpassung widersprechen?	
5.3.3	Welche Konsequenzen hat ein Widerspruch für den Unterversicherungsverzicht?	
5.4	Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?	17
5.4.1	Wann können wir anpassen?	
5.4.2	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	18
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
1.2	Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?	
1.3	Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?	
1.4	Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?	
1.5	Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?	
2.	Was gilt für andere an der Hausratversicherung beteiligte Personen?	18
3.	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?	18
4.	Welches Gericht ist zuständig?	18
4.1	Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?	
4.2	Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?	
5.	Welches Recht findet Anwendung?	18

D Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief

1.	Wer zählt zu den versicherten Personen?	18
2.	Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?	18
3.	Welche Entschädigungsgrenzen gelten?	19
4.	Welche Leistungen werden erbracht?	19
4.1	Schlüsseldienst im Notfall	
4.2	Rohrreinigungs-Service im Notfall	
4.3	Sanitär-Installateur-Service im Notfall	
4.4	Elektro-Installateur-Service im Notfall	
4.5	Heizungs-Installateur-Service im Notfall	
4.6	Notheizung	
4.7	Schädlingsbekämpfung	
4.8	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	
4.9	Datenrettung	
4.10	Unterbringung von Tieren im Notfall	
4.11	Kinderbetreuung im Notfall	
4.12	Dokumentendepot	
5.	Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?	20
6.	Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?	20

A Umfang Ihrer Hausratversicherung

1. Was ist wo versichert und für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Welche Sachen umfasst der Versicherungsschutz?

Versichert ist der gesamte Hausrat der im Versicherungsschein genannten Wohnung (siehe A 1.2.1).

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Dazu zählt alles, womit Sie einrichten, was sie gebrauchen oder verbrauchen. Das können z. B. Möbel, Haushaltsgeräte oder Lebensmittel sein.

Versichert sind auch ...

- a) – Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nur Ihrer Wohnung und ausschließlich privaten Zwecken dienen;
 - in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf eigene Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen. Beispiel: Sie lassen in Ihrem Schlafzimmer einen maßgefertigten Einbauschränk installieren. Für Sachen von Wohnungseigentümern gilt dies jedoch nur, wenn diese nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind;
 - motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Pedelecs und Spielfahrzeuge;
 - Fallschirme, Gleitschirme, Modell- und Spielflugzeuge, Flugdrachen, Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren sowie Surfgeräte;
 - Hausratsachen, die Sie Ihrem Untermieter zur Nutzung überlassen haben;
 - Haustiere, d. h. Tiere, die üblicherweise in Wohnungen (siehe A 1.2.1) gehalten werden;
 - Hausratsachen, die nicht Ihr Eigentum sind, sich aber in Ihrem Haushalt befinden.

Zu Sachen, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen, finden Sie gesonderte Regelungen unter A 3.2.21.

Wertsachen

- b) Wertsachen sind in begrenzter Höhe ebenfalls versichert.

Arten

aa) Wertsachen im Sinne der Hausratversicherung sind

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie weitere Silbersachen, bei denen es sich nicht um Schmuck, Münzen oder Medaillen handelt (z. B. Silberbesteck);
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch keine Möbelstücke.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

- bb) Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 40 % der Versicherungssumme begrenzt.

In der Hausratversicherung Basis gilt eine Entschädigungsgrenze von insgesamt 20 % der Versicherungssumme.

Besondere Entschädigungsgrenzen

- cc) Zusätzlich gelten für bestimmte Wertsachen je Versicherungsfall besondere Entschädigungsgrenzen:

- Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge insgesamt 1.500 €.

In der Hausratversicherung Basis beträgt die Entschädigungsgrenze 750 €.

Diese Grenze gilt nicht für Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.

- Für Urkunden einschließlich Sparbücher sowie sonstige Wertpapiere insgesamt 5.000 €.

In der Hausratversicherung Basis beträgt die Entschädigungsgrenze 1.500 €.

- Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin insgesamt 30.000 €.

In der Hausratversicherung Basis beträgt die Entschädigungsgrenze 12.000 €.

Höhere Erstattungssummen bis zur Allgemeinen Entschädigungsgrenze nach bb) stehen zur Verfügung, wenn diese Wertsachen folgendermaßen aufbewahrt sind:

- in einem verschlossenen mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder
- in einem verschlossenen eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür oder
- in einem besonders vereinbarten verschlossenen Behältnis mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen.

1.1.2 Für welche Sachen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

- a) Gebäudebestandteile;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger;
- c) Luft- und Wasserfahrzeuge;
- d) Hausratsachen Ihrer Untermieter;
- e) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

Was dennoch versichert ist, siehe A 1.1.1 a).

1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort (siehe A 1.2.1).

Außerhalb des Versicherungsorts ist Ihr Hausrat nur unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang versichert (Außenversicherung, siehe A 1.2.2).

1.2.1 Was gehört zum Versicherungsort?

Ihre Wohnung

- a) Versicherungsort ist die im Versicherungsschein genannte Wohnung.
 - Als Wohnung gelten alle Wohnräume, aber auch Räume im Keller und auf dem Dachboden, die nur von Ihnen genutzt werden.

Räume, die ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen, gehören zur Wohnung, sofern sie ausschließlich über die Wohnung betreten werden können (Arbeitszimmer in der Wohnung).

Zur Wohnung zählen auch ...

- Loggien, Balkone und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen, die auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen;
- gemeinschaftlich genutzte Räume, sofern sie
 - zur Aufbewahrung von Hausrat bestimmt sind (z. B. Fahrrad- oder Waschkeller) und
 - sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung befinden;
- Räume in Nebengebäuden, die auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen;
- Garagen, die nicht weiter als 3 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt sind, soweit sie ausschließlich
 - von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
 - zu privaten Zwecken genutzt werden.

Besonderheiten für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen

- b) Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die im Versicherungsschein genannte Wohnung liegt.

Besonderheiten im Zusammenhang mit Versicherungsfällen

- c) Bringen Sie Ihren Hausrat angesichts eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls außerhalb des Versicherungsorts in Sicherheit, ist er dabei versichert. Das gilt auch, wenn Sie die Sachen aufgrund eines schon eingetretenen Versicherungsfalls fortbringen.

1.2.2 Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?

Zeitlich und der Höhe nach begrenzter Versicherungsschutz weltweit

- a) Hausrat, der Ihr Eigentum oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ist, ist weltweit versichert, solange er sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet.

Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

In der Hausratversicherung Basis gelten bereits Zeiträume von mehr als 6 Monaten nicht mehr als vorübergehend.

Auch fremder Hausrat ist so versichert, wenn er Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dient.

Die Entschädigung in der Außenversicherung ist der Höhe nach begrenzt (siehe c)).

An bestimmte weitere Bedingungen gebunden ist der Außenversicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Sturm, Hagel oder weitere Elementargefahren. Details dazu finden Sie unter A 2.3.1 b), A 2.3.3 e), A 2.5.4 und A 2.6.11.

Besonderheiten bei Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst und freiwilligem Wehrdienst

b) Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zum Bundesfreiwilligendienst oder zum freiwilligen Wehrdienst außerhalb der Wohnung auf, haben Sie unabhängig von der Dauer dieses Aufenthalts Außenversicherungsschutz. Das gilt sogar dann, wenn dort ein eigener Haushalt gegründet wurde.

Entschädigungsgrenzen

c) Die Entschädigung in der Außenversicherung ist insgesamt auf 40 % der Versicherungssumme, höchstens 25.000 €, begrenzt.

In der Hausratversicherung Basis gilt hierfür eine Entschädigungsgrenze von insgesamt 20 % der Versicherungssumme, höchstens 15.000 €.

Für Wertsachen gelten außerdem die unter A 1.1.1 b) cc) genannten Entschädigungsgrenzen.

1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Krieg und ähnliche Ereignisse

a) Nicht versichert sind Schäden, die durch Krieg bzw. kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen entstehen.

Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen

b) Nicht versichert sind Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.

Elementargefahren

c) Nicht versichert sind Schäden durch die »weiteren Elementargefahren« Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder durch Witterungsniederschläge, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneeedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags können Sie diese Gefahren allerdings mitversichern (siehe A 2.6).

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der unter a) bis c) genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

1.3.2 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?

Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen, sind nicht versichert. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt wird.

1.3.3 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?

Führen Sie oder Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Dieser Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort greifen jeweils eigene Haftungsregelungen (siehe B 3.2.2, B 3.3.2 und B 3.1.3).

In der Hausratversicherung Basis hingegen bleibt es bei der gesetzlichen Kürzungsmöglichkeit. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden oder das Ihres Repräsentanten wiegt.

1.3.4 Was gilt bei arglistiger Täuschung?

Täuschen Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, entfällt unsere Entschädigungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen Versicherungsvertrag bezieht, der zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr (siehe A 2.) abgeschlossen ist.

Die Täuschung oder der Täuschungsversuch gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt werden.

2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?

Entschädigt werden nach A 1.1 versicherte Sachen, die durch

a) Brand, Blitzschlag – einschließlich Überspannung durch Blitzschlag –, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs (siehe A 2.2),

b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe A 2.3),

c) Leitungswasser (siehe A 2.4),

d) Sturm oder Hagel (siehe A 2.5),

e) weitere Elementargefahren (siehe A 2.6) – sofern jeweils ausdrücklich mit uns vereinbart* –

aa) Erdbeben,

bb) Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneeedruck, Lawinen, Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).

Die Gefahrengruppen nach a) bis d) stellen den Grundschutz dar, den jede Hausratversicherung beinhaltet.

Die Gefahrengruppen nach e) aa) und bb) sind jeweils nur bei entsprechender Vereinbarung* gegen Zusatzbeitrag versichert.

2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?

2.2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann.

2.2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.2.3 Detonation, Explosion, Verpuffung

Detonationen, Explosionen und Verpuffungen sind auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerungen.

2.2.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2.2.5 Überschalldruckwellen

Überschalldruckwellen sind Stoßwellen, die sich ausbreiten, wenn ein Flugkörper die Schallmauer durchbricht.

2.2.6 Ausschlüsse

Ausschlüsse bei Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung

a) Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung umfasst nicht

aa) Sengschäden (siehe aber A 3.2.19);

bb) Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Ausschlüsse bei Anprall von Wasser- oder Straßenfahrzeugen

b) Der Versicherungsschutz gegen Anprall von Wasser- oder Straßenfahrzeugen umfasst nicht

aa) Schäden durch Wasser- oder Straßenfahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden oder von diesen Personen gefahren werden;

bb) Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Ausschlüsse bei Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen

c) Der Versicherungsschutz gegen Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung umfasst nicht Schäden an Modell- und Spielflugzeugen.

2.3 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?

2.3.1 Einbruchdiebstahl

Arten

a) Folgende Fälle gelten als Einbruchdiebstahl:

Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen

aa) Der Dieb bricht oder steigt in einen Raum eines Gebäudes ein. Oder er dringt mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen ein, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

»Falsch« ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung von einer dazu nicht berechtigten Person durchgeführt oder veranlasst worden ist. Das ist nicht der Fall, wenn der Berechtigte die Anfertigung des Schlüssels gebilligt hat. Der Einbruchdiebstahl mit falschen

*siehe Antrag und Versicherungsschein

Schlüsseln ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind. Sie müssen das Vorliegen eines Einbruchdiebstahls nachweisen, z. B. anhand von Indizien (Anzeichenbeweis).

Aufbrechen von Behältnissen, Öffnen von Behältnissen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen

- bb) Der Dieb bricht in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf. Oder er benutzt zum Öffnen falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

Einschleichen, Verborgenen halten

- cc) Der Dieb entwendet aus der verschlossenen Wohnung Sachen, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.

Eindringen in Räume mit richtigen Schlüsseln

- dd) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit richtigen Schlüsseln ein, die er zuvor durch Raub an sich gebracht hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat, ohne dass dem berechtigten Besitzer dabei fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen wäre. Der Raub wie auch der Diebstahl der Schlüssel dürfen sich außerhalb der Wohnung ereignet haben.

Öffnen von Behältnissen mit richtigen Schlüsseln

- ee) Der Dieb öffnet in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor durch Raub an sich gebracht hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat, ohne dass dem berechtigten Besitzer dabei fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen wäre. Der Raub wie auch der Diebstahl der Schlüssel dürfen sich außerhalb der Wohnung ereignet haben.

Hinweis zur Außenversicherung

- b) Außenversicherungsschutz besteht für Schäden durch Einbruchdiebstahl nur, wenn die Voraussetzungen in Buchstabe a) aa) bis ee) entsprechend erfüllt sind.

2.3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A 2.3.1 aa) oder dd) bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Für das Eindringen ist nicht erforderlich, dass der Täter mit dem ganzen Körper in die Wohnung gelangt. Ein Hineinreichen mit Körperteilen genügt.

2.3.3 Raub

Arten

- a) Folgende Fälle gelten als Raub:

Anwendung von Gewalt

- aa) Gegen Sie wird Gewalt angewendet, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

- bb) Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll.

Räuberischer Diebstahl

- cc) Ein Dieb, den Sie in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen haben, wendet gegen Sie ein Raubmittel nach aa) oder bb) an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.

Wegnahme im Zustand körperlicher Beeinträchtigung

- dd) Versicherte Sachen werden Ihnen weggenommen, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

In Ihrer Wohnung anwesende Personen

- b) Bei Raub im Sinne von a) aa) bis dd) stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in Ihrer Wohnung anwesend sind.

Rechtmäßige Besitzer Ihrer Hausratsachen

- c) Ihnen bei Raub gleichgestellt sind auch Personen, die mit Ihrer Zustimmung im Besitz versicherter Sachen sind.

Kein Versicherungsschutz für auf Verlangen des Täters hergeschaffte Sachen

- d) Schaffen Sie Sachen erst heran, weil der Täter das von Ihnen verlangt hat, haben Sie dafür keinen Versicherungsschutz. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden, sind diese Sachen versichert.

Besonderheiten in der Außenversicherung

- e) Sie haben Außenversicherungsschutz für Schäden durch Raub – auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;

- bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

2.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

2.4.1 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den folgenden Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist:

- Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Einrichtungen von Klima-, Solarheizungs-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlagen,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen oder
- Wasserbetten oder Aquarien.

Entsprechendes gilt, wenn Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeit (z. B. Öl, Sole, Kühlmittel, Kältemittel) bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen austritt.

2.4.2 Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer

- a) Zusätzlich sind innerhalb Ihrer Wohnung versichert
- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
 - Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
 - Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
 - frostbedingte Bruchschäden an
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Heizkreisverteilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen.

Für Sie als Mieter besteht Versicherungsschutz, soweit Sie diese Anlagen oder Rohre auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen haben und dafür die Gefahr tragen.

Für Sie als Wohnungseigentümer besteht Versicherungsschutz, wenn diese Anlagen zu Ihrem Sondereigentum gehören und nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind.

- b) Müssen Sie als Mieter in Ihrer versicherten Wohnung Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten vornehmen lassen, weil Leitungswasser (siehe A 2.4.1) ausgetreten ist, übernehmen wir auch die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten.

Müssen Sie als Wohnungseigentümer solche Reparaturen vornehmen lassen, übernehmen wir die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten unter folgender Voraussetzung: Die beschädigten Bodenbeläge, Innenanstriche oder Tapeten gehören zu Ihrem Sondereigentum als Wohnungseigentümer und sind nicht über eine Gebäudeversicherung versichert.

2.4.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser umfasst nicht Schäden durch

- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer sowie Witterungsniederschläge;
- Schwamm.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn einer der genannten Umstände bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?

2.5.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 61,9 km/h.

Für die Messung der Windstärke werten wir Aufzeichnungen von Wetterdiensten aus.

Versichert sind Schäden an Ihrem Hausrat, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturms
 - auf versicherte Sachen
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;

3.1.7 Bewachungskosten

Wir ersetzen Kosten für die Bewachung der versicherten Sachen, wenn Ihre Wohnung (A 1.2.1) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten. Bewachungskosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Höchstens erstatten wir die Bewachungskosten jedoch für 7 Tage.

3.1.8 Hotelkosten

Wir ersetzen Kosten für die Hotelunterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück oder Telefon), wenn Ihre ansonsten ständig bewohnte Wohnung (A 1.2.1) unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Auch die Unterbringung in Pensionen, Gaststätten oder Ferienwohnungen gilt als Hotelunterbringung.

Die Hotelkosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder benutzbar ist. Höchstens erstatten wir die Unterbringungskosten jedoch für ein Jahr. Die Entschädigung pro Tag ist auf 3 Promille der Versicherungssumme begrenzt. Errechnet sich dabei ein Betrag von weniger als 100 € pro Tag, stellen wir Ihnen dennoch täglich 100 € zur Verfügung.

3.1.9 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose – die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften.

Auf Ihr Verlangen schießen wir Ihnen den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vor.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr übernehmen wir nur, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht werden. Das Gleiche gilt für Leistungen anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind (z. B. Technisches Hilfswerk (THW) oder Polizei).

3.1.10 Schadenermittlungskosten

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern sie den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, ersetzen wir dafür anfallende Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns dazu aufgefordert worden sind.

3.2 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen ohne Zusatzbeitrag.

In der Hausratversicherung Basis werden nur die Leistungen nach A 3.2.1 bis A 3.2.18 erbracht.

3.2.1 Diebstahl von Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Krankenfahrstühlen, die nicht versicherungspflichtig sind, von Rollstühlen, Rollatoren oder Gehhilfen.

Das Gleiche gilt, wenn Kinderwagen gestohlen werden.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

Für Sachen, die mit dem Krankenfahrstuhl oder Kinderwagen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen, gilt: Versicherungsschutz besteht nur, wenn diese Sachen zusammen mit dem Krankenfahrstuhl oder Kinderwagen gestohlen worden sind.

3.2.2 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl Ihrer Gartenmöbel und -geräte.

Das Gleiche gilt, wenn Gartenskulpturen, Zierbrunnen, Wäschespinnen, Trampolins und Spielgerüste oder Holzkohle-Grills gestohlen werden.

Voraussetzung ist, dass sich diese Sachen zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden haben, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

3.2.3 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb versicherter Räume befindet.

Voraussetzung ist, dass sich Ihre Wäsche und Bekleidung zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden hat, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Nicht versichert sind Pelze.

3.2.4 Diebstahl von Waschmaschinen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die Ihr Eigentum sind.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.5 Diebstahl aus Krankenzimmern

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie, solange Sie sich stationär in einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung aufhalten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 200 € begrenzt. Andere Wertsachen gem. A 1.1.1 b) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen in der Außenversicherung

Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die auf einer Reise oder einer Fährüberfahrt bei einem Einbruch in Ihre Schiffskabine oder Ihr Schlafwagenabteil gestohlen werden. Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Wir zahlen aber nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag haben (beispielsweise einer Reisegepäckversicherung).

3.2.7 Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung

Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener, außerhalb von Gebäuden aufgestellter Umkleidekabinen oder Spinde gestohlen werden. Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

3.2.8 Schäden an Gefriergut

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstehen.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.9 Schäden an Wäsche in der Waschmaschine

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden an Ihrer Wäsche, die durch einen technischen Defekt an der Waschmaschine entstehen.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.10 Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere

a) Wir leisten auch Entschädigung, wenn wildlebende Tiere, die zum Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, in die versicherte Wohnung hineingelangen und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen.

Schalenwild sind z. B. Wildschweine, Rehe und Rothirsche (vgl. auch § 2 Absatz 3 BJagdG):

Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, haben Sie ebenfalls Versicherungsschutz.

b) Zusätzlich übernehmen wir die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten

– für die Reinigung der Wohnung;

– für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;

– für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.

3.2.11 Rückreise aus dem Urlaub

a) Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen, um an den Schadenort zu reisen.

b) »Erheblich« ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

c) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits von mindestens 4 Tagen bis maximal 6 Wochen.

d) Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel. Maßstab hierfür ist das von Ihnen auf der Hinreise benutzte Verkehrsmittel sowie die Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

e) Auch die Organisation der Reise übernehmen wir, soweit die Umstände das zulassen.

f) Wird wegen eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, leiten wir die dazu erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein. Wir tragen auch die für den Reiseruf entstehenden Kosten.

- g) Soweit dies möglich ist, sind Sie verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort Weisungen von uns einzuholen.
- h) Wir übernehmen die Kosten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag haben (z. B. einer Reiseversicherung).

3.2.12 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Wir ersetzen Umzugskosten, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall voraussichtlich für mindestens 100 Tage unbewohnbar geworden ist. Wir erstatten die tatsächlich entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Kosten.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.13 Telefonkosten nach einem Einbruch

Wir ersetzen auch Telefonkosten, die Ihnen aufgrund Telefonmissbrauchs entstanden sind, unter folgenden Voraussetzungen:

In die versicherte Wohnung wurde eingebrochen. Das heißt, der Täter ist auf eine der in A 2.3.1 a) aa), cc) oder dd) beschriebenen Arten eingedrungen. In der Wohnung hat der Einbrecher das dort befindliche Festnetztelefon für Telefongespräche benutzt.

Nicht versichert sind Kosten, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunktelefonen entstehen.

Sie müssen den Einbruch unverzüglich der Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 € begrenzt.

3.2.14 Verlust von Wasser

Wir ersetzen auch Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, die Ihnen infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles entstehen und die Ihnen das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

3.2.15 Schäden durch Wasseraustritt aus Mischsystemen und innenliegenden Regenfallrohren

Wir ersetzen auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Mischsystemen ausgetreten ist, oder aus Regenfallrohren, die im Gebäude verlaufen. Insoweit behandeln wir das ausgetretene Wasser wie Leitungswasser und verzichten auf den Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge.

3.2.16 Schäden durch Phishing beim Online-Banking

- a) Wir ersetzen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch Vermögensschäden durch Phishing beim Online-Banking.

Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

- b) Andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten wie z. B. Pharming, sind nicht versichert.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

- c) Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei Ihren privaten Online-Banking-Aktionen entstanden ist, die Sie in Ihrer versicherten Wohnung oder an Ihrem eigenen Laptop/portablen PC durchgeführt haben.

Voraussetzung für unsere Entschädigungsleistung ist zudem, dass Ihre Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

- d) Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

- e) Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie Ihren Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen, mit einem Schutz (z. B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag unter den in B 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

- f) Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie zusätzlich zu den in B 3.3.1 beschriebenen Obliegenheiten

- die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen;
- den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzeigen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

- g) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 € begrenzt.

3.2.17 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder

- a) Haben Ihre Kinder die Ausbildung beendet und wohnen sie in einer eigenen Wohnung, besteht dort für maximal sechs Monate seit Beendigung der Ausbildung Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für den freiwilligen Wehrdienst und den Bundesfreiwilligendienst.

Nach diesem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz nur bei Abschluss einer eigenen Hausratversicherung.

Als »Ihre Kinder« gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Einbezogen sind auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- b) Voraussetzung ist, dass diese Kinder zumindest bis zum Beginn der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten.

Unsere Entschädigungsleistung setzt außerdem voraus, dass Sie uns die Anschrift der Wohnung mitteilen und uns die Wohnfläche in Quadratmetern angeben.

- c) Bei der Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) mit Ausnahme von Zusatzleistungen, die gegen Mehrbeitrag vereinbart sind. Fremdes Eigentum ist nur versichert, wenn es der Einrichtung, dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.

- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.

Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei der Vorsorgeversicherung nicht vor.

Wir zahlen nur, soweit kein Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

3.2.18 Blindgängerschäden

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Wir berufen uns dann nicht auf den Ausschluss von Schäden durch Krieg (A 1.3.1 a)).

3.2.19 Sengschäden

Wir leisten auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 € gekürzt.

In der Hausratversicherung Basis erbringen wir diese Leistung allerdings nicht.

3.2.20 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

Bei der Außenversicherung (siehe A 1.2.2) leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die innerhalb der Europäischen Union einschließlich Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein durch Aufbrechen von verschlossenen Kraftfahrzeugen oder verschlossenen Kabinen in Wassersportfahrzeugen gestohlen werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A 2.3.1 a) aa)) oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich.

Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den Aufbruch von Wohnmobilen, Campingfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern.

Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A 1.1.1 b), Foto-, Film- oder Videokameras, Mobiltelefone und Navigationsgeräte, EDV- und sonstige elektrische oder elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör.

In der Hausratversicherung Basis erbringen wir diese Leistung allerdings nicht.

3.2.21 Beruflich und gewerblich genutzte Sachen

- a) Versichert sind auch
 - Handelswaren
 - Musterkollektionen
 - selbst hergestellte Sachen
 - Arbeitsgeräte sowie
 - Einrichtungsgegenstände.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die Sachen in einem Raum am Versicherungsort befinden. Das gilt auch dann, wenn Sie den Raum ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzen und der Raum nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung betreten werden kann. Sie müssen jedoch diese Räumlichkeiten bei der Berechnung Ihrer Wohnfläche berücksichtigen.

- b) Für die unter a) genannten Sachen besteht kein Außenversicherungsschutz nach A 1.2.2.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 € begrenzt. Wir zahlen jedoch nur, soweit kein Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

In der Hausratversicherung Basis erbringen wir diese Leistung allerdings nicht.

3.3 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart wurden.

3.3.1 Fahrraddiebstahl

- a) Für Fahrräder und Fahrradanhänger, die zum versicherten Hausrat gehören, haben Sie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch bei Schäden durch Diebstahl Versicherungsschutz. Als Fahrräder gelten auch Pedelecs.
- b) Mit dem Fahrrad oder dem Fahrradanhänger lose verbundene Sachen, die regelmäßig dessen Gebrauch dienen, ersetzen wir nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad oder Anhänger abhanden gekommen sind.
- c) Wenn Sie das Fahrrad abstellen, müssen Sie am Fahrrad ein verkehrsübliches Schloss anbringen und es mit diesem sichern. Das Gleiche gilt für den Anhänger.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unter den in B 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Sie können aber eine höhere Entschädigungsgrenze mit uns vereinbaren.

3.3.2 Hausratsachen außerhalb der ständigen Wohnung

Versicherungsschutz besteht auch für Hausrat, den Sie dauerhaft außerhalb Ihrer ständigen Wohnung in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, Weinberghäusern und Datschen sowie sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden aufbewahren.

Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus A 2.

Keinen Versicherungsschutz haben Sie dort gegen weitere Elementargefahren, auch wenn dieser für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurde.

Nicht versichert sind dort Wertsachen gemäß A 1.1.1 b).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 € begrenzt.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 € gekürzt.

3.3.3 Sachen in Kundenschießfächern von Geldinstituten

Für versicherte Hausratsachen, die Sie in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahren, haben Sie unabhängig von der zeitlichen Dauer Außenversicherungsschutz (A 1.2.2). Für Bargeld greift diese zeitliche Erweiterung allerdings nicht.

3.3.4 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen

Für Ihre Sportausrüstung gewähren wir Ihnen Außenversicherungsschutz (A 1.2.2) auch dann, wenn Sie diese dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung aufbewahren.

Der Versicherungsschutz besteht allerdings nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 € begrenzt.

3.3.5 Hausrat für unterwegs

- a) Für Reisegepäck haben Sie Außenversicherungsschutz auch gegen folgende Gefahren:
 - aa) Diebstahl – ausgenommen Diebstahl beim Zelten und aus Kraftfahrzeugen;
 - bb) Transportmittelunfall, wenn Ihr Reisegepäck mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln transportiert wird;
 - cc) Abhandenkommen, wenn sich Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.
- b) Reisegepäck sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie während einer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen oder die Sie durch ein übliches Transportmittel (z. B. Bahn, Flugzeug) befördern lassen.

Versichert sind Reisen von mindestens zwei Kalendertagen.

Unabhängig von der Dauer gelten folgende Fahrten nicht als Reisen:

- Fahrten innerhalb des Wohnorts;
- Fahrten zur und von der regelmäßigen Arbeitsstätte;
- Fahrten zum und vom eigenen Wochenendgrundstück sowie Fahrten zur und von der eigenen Wochenendwohnung und der dortige Aufenthalt.

- c) Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A 1.1.1 b) sowie Gutscheine, Fahrkarten, Schecks und Sammlungen jeglicher Art.
- d) Nicht versichert sind folgende Schäden oder Verluste:
Verlieren, Stehen- und Liegenlassen, Abhandenkommen außerhalb des Gewahrsams eines Beförderungsunternehmens, Taschendiebstahl, Transportverzögerungen, Mängel in der Verpackung, in der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen, Schrammen und dergleichen an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen.
- e) Kommt Ihr Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe a) cc)), ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - 250 € für elektrische/elektronische (auch batteriebetriebene) Geräte einschließlich Zubehör (nicht dazu zählen Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör);
 - 250 € für Brillen.
- f) Kommt Ihr Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe a) cc)), oder wird es gestohlen (siehe a) aa)), wird die Entschädigung je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 € gekürzt.

3.3.6 Trickdiebstahl

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Sie Opfer eines Trickdiebstahls werden.

Trickdiebstahl liegt vor,

- a) wenn Diebe Sie ablenken oder überraschen und Ihnen versicherte Sachen, die Sie am Körper tragen, blitzschnell wegnehmen, sodass Sie keine Möglichkeit haben, Widerstand zu leisten. Werden Sachen zunächst unbemerkt entwendet (Taschendiebstahl), leisten wir nicht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Trickdiebstahl an einer Person verübt wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die mit Ihrer Zustimmung im Besitz versicherter Sachen ist.

- b) wenn Diebe Sie täuschen, um in Ihre Wohnung zu gelangen, und dort versicherte Wertsachen (siehe A 1.1.1 b)) entwenden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn dazu eine Person getäuscht wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die mit Ihrer Zustimmung in der versicherten Wohnung anwesend ist.

Im Fall eines Trickdiebstahls nach b) ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 € begrenzt.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?

1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?

1.1.1 Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?

Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Dabei berücksichtigen wir auch einen Technologiefortschritt.

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Falls Sachen in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß zu verwenden sind, ist Versicherungswert der Verkaufspreis, den Sie dafür erzielen können (gemeiner Wert).

Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt, werden bei Ermittlung des Versicherungswerts für diese Sachen höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Besondere Regelungen gelten im Fall einer Unterversicherung (siehe B 1.1.3).

Versicherungssumme

- b) Die Versicherungssumme ist der im Vertrag vereinbarte Betrag, bis zu dem wir für versicherte Sachen höchstens Entschädigung leisten.

Um keine Nachteile bei der Entschädigungsberechnung zu erleiden, sollte die Versicherungssumme dem Neuwert Ihres Hausrats entsprechen (siehe hierzu auch B 1.1.3).

Die Versicherungssumme zum Schadenzeitpunkt erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %. Wenn Sie die Hausratversicherung mit Unterversicherungsverzicht vereinbart haben, erhöht sich der Vorsorgebetrag um weitere 10 % auf insgesamt 20 %.

1.1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?

Wir ersetzen

- bei zerstörten oder abhanden gekommenen Hausratsachen den Versicherungswert, den diese Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls hatten;
- bei beschädigten Sachen die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Kosten einer Reparatur. Hinzugerechnet wird eine Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist. Höchstens wird jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.

Restwerte werden angerechnet.

Ist die Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags bereits vollständig ausgeschöpft, stehen Ihnen weitere 10 % dieser Summe (vereinbarte Versicherungssumme plus Vorsorgebetrag) für versicherte Kosten zur Verfügung.

Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (A 3.1) gelten B 1.1.1, B 1.1.2 und B 1.1.3 entsprechend.

Falls Ihr Hausrat unterversichert ist, nehmen wir Kürzungen vor (siehe B 1.1.3).

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht wurden, ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

1.1.3 Was ist eine Unterversicherung und welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?

Begriff

- Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls.

Folgen

- Bei Unterversicherung ersetzen wir nur den Teil des ermittelten Betrags (siehe B 1.1.1 und B 1.1.2), der sich zum ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Kürzung erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Dieser bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt. Für die Höhe der Entschädigung hingegen finden die jeweiligen Grenzen Anwendung.

Vermeidung

- Um eine Unterversicherung zu vermeiden, sollten Sie den Wert Ihres Hausrats genau ermitteln und regelmäßig überprüfen.

1.1.4 Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie und wann gilt er?

Begriff und Vorteil

- Ist ein Unterversicherungsverzicht vereinbart, verzichten wir im Versicherungsfall darauf, Leistungskürzungen wegen Unterversicherung vorzunehmen. Die Regelung in B 1.1.3 b) wenden wir dann nicht an.

Geltung

- Der Unterversicherungsverzicht gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbaren*.

Er entfällt, wenn eine weitere Hausratversicherung für die versicherte Wohnung besteht.

Wechseln Sie Ihre Wohnung oder widersprechen Sie einer Anpassung der Versicherungssumme, kann der Unterversicherungsverzicht entfallen (siehe B 4.1.2 d) und B 5.3.3).

Sie, aber auch wir können verlangen, dass die Vereinbarung über den Unterversicherungsverzicht mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Erklärung muss in Textform erfolgen. Verlangen Sie, dass die Vereinbarung entfällt, ist Ihre Erklärung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Versicherungsjahres zugeht. Verlangen wir, dass die Vereinbarung entfällt, muss Ihnen unsere Erklärung spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres zugegangen sein.

Nehmen wir dieses Recht wahr, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

1.1.5 Was ist eine Überversicherung?

Begriff

- Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert (siehe B 1.1.1) erheblich übersteigt.

Folgen

- Weil die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf den Versicherungswert begrenzt ist, hat eine Überversicherung für Sie keinen Vorteil.

Haben Sie die Überversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung

- Um eine Überversicherung zu beseitigen, können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Uns steht das gleiche Recht zu. Sobald uns Ihr Herabsetzungsverlangen zugeht (oder Ihnen unseres), wird der Beitrag entsprechend angepasst.

1.1.6 Was ist eine Mehrfachversicherung?

Begriff

- Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und

– die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder

– die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden aus anderen Gründen übersteigt.

Folgen

- Bei Mehrfachversicherung haften die Versicherer in folgender Weise als Gesamtschuldner:

Jeder Versicherer hat den Betrag zu zahlen, den er nach seinem Vertrag leisten muss. Im Ganzen können Sie aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Das gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie (oder der Versicherte bei einer Versicherung für fremde Rechnung, siehe C 2.) aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Aus allen Verträgen muss insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet werden, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart, ermäßigt sich der Anspruch folgendermaßen: Aus allen Verträgen muss insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet werden, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Haben Sie eine Mehrfachversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung

- Sie haben folgende Rechte, wenn Sie den Vertrag, durch den es zu der Mehrfachversicherung gekommen ist, ohne Kenntnis von deren Entstehen geschlossen haben:

Sie können verlangen,

– dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird oder

– dass die Versicherungssumme auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Der Beitrag vermindert sich dabei im Verhältnis zur Versicherungssumme.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme bei gleichzeitiger Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihr Aufhebungs- oder Herabsetzungsverlangen zugeht.

Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass der Versicherungswert nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur verlangen, dass die Versicherungssummen und Beiträge verhältnismäßig herabgesetzt werden.

1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Einem Monat nach Meldung des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung von uns verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

*siehe Antrag und Versicherungsschein

1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?

Zahlen wir nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens, müssen wir die Entschädigung seit der Anzeige des Schadens verzinsen. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Dies ist ohne Bedeutung, soweit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?

Für die Berechnung der Fristen nach B 1.2.1 und B 1.2.2 gilt: Haben Sie verschuldet, dass wir die Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen können, wird der Fristlauf während dieses Zeitraums aufgehoben (Hemmung).

1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?

Wir können die Entschädigungszahlung zurückhalten, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten anlässlich dieses Versicherungsfalls läuft.

1.3 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

Nach Eintritt des Versicherungsfalls können Sie von uns verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem besonderen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Sie wählen dann Ihren eigenen Sachverständigen, für den Sie auch die Kosten tragen müssen. Ebenso bestellen wir einen Sachverständigen, der für uns tätig wird und für den wir die Kosten übernehmen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger, den die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens als Obmann benannt haben. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Sofern Sie ein solches Sachverständigenverfahren wünschen, gelten für dessen weitere Einzelheiten die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen, die wir auf deren Basis mit Ihnen treffen werden.

1.4 Was ist im Versicherungsfall bei wiederherbeigeschafften Sachen zu beachten?

1.4.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wird ermittelt, wo sich abhanden gekommene Sachen befinden, müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

1.4.2 Was gilt bei Wiedererlangung vor Zahlung der Entschädigung?

Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangen, bevor wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, gilt: Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung, wenn Sie uns innerhalb von zwei Wochen die Sache zur Verfügung stellen. Tun Sie das nicht und haben wir bereits eine Teilentschädigung dafür geleistet, müssen Sie uns diese bis zur Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (= Gemeinwert), anteilig zurückzahlen. Sofern wir zwischenzeitlich die volle Entschädigung für diese Sache geleistet haben, ist diese in voller Höhe des Gemeinwerts zurückzuzahlen.

1.4.3 Was gilt bei Wiedererlangung nach Zahlung der Entschädigung?

Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangen, nachdem wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, können Sie wählen: Entweder Sie zahlen uns die Entschädigung in Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (= Gemeinwert) zurück oder Sie stellen uns die Sache zur Verfügung. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Lassen Sie diese Frist ungenutzt verstreichen, wählen wir.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

- Wenn Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zum entsprechenden Fälligkeitszeitpunkt bewirkt ist.

Der erste oder einmalige Beitrag wird mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu zahlen.

Haben Sie mit uns vereinbart, dass Sie den Beitrag in Raten zahlen, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

- Zahlen Sie nicht rechtzeitig gemäß a), beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

2.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Rücktritt

- Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß B 2.1.1 a), können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Leistungsfreiheit

- Falls Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, werden wir leisten.

2.2 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie die Folgebeiträge rechtzeitig zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Schadenersatz

- Kommen Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, können wir Ersatz des Schadens verlangen, der uns dadurch entstanden ist (Verzugsschaden).

Zahlen Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Frist zur Zahlung setzen (Mahnung). Diese muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten einzeln beziffern. Außerdem müssen wir Sie darin auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht (siehe b) und c) – hinweisen, die mit der nicht fristgerechten Zahlung verbunden sein können.

Leistungsfreiheit

- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt und Sie bis dahin mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

Kündigung

- Wir können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

Die Kündigung können wir schon in der Mahnung aussprechen. Sie wird dann zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind. Darauf müssen wir Sie allerdings ausdrücklich hinweisen.

Wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung leisten, wird die Kündigung unwirksam. Das Gleiche gilt für den Fall, dass wir die Kündigung bereits in der Mahnung ausgesprochen haben und Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (siehe b)).

2.3 Was gilt bei Lastschriftermächtigung?

Haben Sie mit uns eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto vereinbart, gilt:

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu verantworten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen.

2.4 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart haben und mit einer Teilzahlung in Verzug kommen, wird der restliche Beitrag sofort fällig.

Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.5 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.5.1 Was gilt grundsätzlich?

- Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag für den Zeitraum zu, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

- b) Auch wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung wegfällt (Beispiel siehe C 1.3 Absatz 2), steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu. Dies ist der Beitrag, den wir bis zu dem Zeitpunkt beanspruchen können, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

2.5.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf

- a) Nehmen Sie Ihr Widerrufsrecht wahr, müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das gilt jedoch nur, wenn wir Sie in der Widerrufsbelehrung

- auf das Widerrufsrecht,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- den zu zahlenden Betrag

hingewiesen haben. Außerdem müssen Sie einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben.

Haben wir Sie darüber nicht belehrt, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Rücktritt

- b) Beenden wir den Vertrag, indem wir zurücktreten, weil Sie Ihren vorvertraglichen Anzeigepflichten nicht nachgekommen sind, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung

- c) Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Fehlendes versichertes Interesse

- d) Sie müssen den Beitrag nicht zahlen, wenn das versicherte Interesse
- bei Beginn der Versicherung nicht mehr besteht oder
 - bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse abgeschlossen worden ist, nicht entsteht.

Haben Sie allerdings ein nicht bestehendes Interesse versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht dann der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?

3.1 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?

3.1.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll (Beispiel: an der Außenseite des Gebäudes wurde ein Gerüst aufgestellt).

3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen, oder gestatten, dass ein Dritter eine Gefahrerhöhung vornimmt.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?

Kündigung

- a) Haben Sie Ihre Verpflichtung nach B 3.1.2 a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b) oder B 3.1.2 c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsanpassung

- b) Statt zu kündigen haben wir das Recht, den Vertrag folgendermaßen anzupassen: Ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung können wir einen erhöhten Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet. Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Wollen Sie Ihr Kündigungsrecht wahrnehmen, müssen Sie es innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

Leistungsfreiheit

- c) aa) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung, wenn Sie Ihre Pflichten nach B 3.1.2 a) vorsätzlich verletzt haben.

Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- bb) Nach einer Gefahrerhöhung gemäß B 3.1.2 b) oder B 3.1.2 c) gilt für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen: Haben Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, sind wir leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflicht gilt aa) Satz 2 bis 5 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- cc) Unsere Leistungspflicht bleibt weiterhin bestehen,

– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

– wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder

– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag verlangen (siehe B 3.1.3 b)).

3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben und wann erlöschen diese?

Unsere Rechte zur Kündigung (B 3.1.3 a)) oder zur Vertragsanpassung (B 3.1.3 b)) müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Tun wir das nicht, erlöschen sie. Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarte Obliegenheiten erfüllen:

- a) Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- b) in der kalten Jahreszeit müssen Sie
 - die Wohnung beheizen oder
 - alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren oder entleert halten;
- c) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden müssen Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet sind – Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit halten.

3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.2.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt allerdings nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie

- a) für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen, soweit Ihnen das möglich ist;
- b) uns den Schaden, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzeigen. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun;
- c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung einholen, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun;
- d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für Sie zumutbar, befolgen;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen;
- f) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen;
- g) das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben haben. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos). Die beschädigten Sachen sind aufzubewahren, bis wir einer Entsorgung zugestimmt haben;
- h) uns unverzüglich jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, soweit Ihnen das möglich ist. Auf Verlangen müssen Sie dies in Schriftform tun. Ferner haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) uns alle angeforderten Belege vorlegen, deren Beschaffung Ihnen zumutbar ist. Sämtliche von Ihnen eingereichten Unterlagen werden unser Eigentum;
- j) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren. Insbesondere müssen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.1 ebenfalls zu erfüllen. Das gilt jedoch nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.3.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt allerdings nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Haben Sie abhanden gekommene Sachen der Polizei nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, bezieht sich die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur auf diese Sachen.

4. Was passiert mit der Hausratversicherung bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?

4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wechseln Sie Ihre Wohnung, müssen Sie uns das spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Gleichzeitig haben Sie uns Ihre neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Der Umzug beginnt in dem Augenblick, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in Ihre neue Wohnung gebracht werden.

4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?

Grundsatz

a) Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihr neues Zuhause über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen, längstens jedoch für zwei Monate seit Umzugsbeginn.

Behalten Sie neben der neuen auch die bisherige Wohnung bei, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung nur über, wenn Sie diese in derselben Weise nutzen wie die bisherige. Auch in diesem Fall besteht für längstens zwei Monate seit Umzugsbeginn für beide Wohnungen Versicherungsschutz.

Ausnahme Elementarschadenversicherung

b) Der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren geht bei einem Wohnungswechsel **nicht** auf die neue Wohnung über. Bei Bedarf müssen Sie ihn neu mit uns vereinbaren. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Ausnahme Umzug ins Ausland

c) Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz **nicht** auf sie über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Wohnungswechsel und Unterversicherungsverzicht

d) Haben Sie einen Unterversicherungsverzicht (siehe B 1.1.4) mit uns vereinbart, gilt dieser ab Umzugsbeginn auch für Ihre neue Wohnung. Bitte beachten Sie aber: Unsere Höchstentschädigung bleibt dabei auf die bisher vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Deswegen ist es wichtig, dass Sie uns über eine Veränderung Ihrer Wohnfläche (siehe B 4.1.1) oder den Zukauf von Hausrat informieren, damit wir den Vertrag an die tatsächlichen Gegebenheiten anpassen können. Im Fall eines Totalschadens könnte es sonst passieren, dass Sie Ihren Schaden nicht vollständig ersetzt bekommen.

Wird die Hausratversicherung nicht an die Gegebenheiten der neuen Wohnung angepasst, können wir den Unterversicherungsverzicht zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Unsere Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres zugeht.

4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?

Beim Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an. Es gelten dann unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

Erhöht sich deswegen der Beitrag, können Sie den Vertrag schriftlich kündigen. Das muss spätestens innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Erhöhung zugegangen ist. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir den Beitrag noch beanspruchen. Haben Sie uns den Wohnungswechsel spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt und die neue Wohnfläche in Quadratmetern mitgeteilt, schulden Sie uns den anteiligen Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgeblichen Höhe.

4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten oder Lebenspartnern?

Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner und sind Sie der Versicherungsnehmer, gilt: Als Versicherungsort ist sowohl Ihre neue Wohnung anzu-

sehen als auch Ihre bisherige Ehemwohnung, sofern Ihr Ehegatte weiterhin darin wohnt. Das gilt, bis Sie Ihren Vertrag ändern, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten auf Ihren Auszug folgenden Hauptfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Entsprechend behandeln wir eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns Adress- oder Namensänderungen umgehend mit.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben (z. B. eine Kündigung), die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Das trifft auch für eine uns nicht mitgeteilte Namensänderung zu. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?

5.1 Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

5.1.1 Wann überprüfen wir die Beiträge?

Wir sind in der Hausratversicherung einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge von bestehenden Verträgen darauf zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

5.1.2 Welche Regeln beachten wir dabei?

Bei der Überprüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.
- Wir dürfen nur Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung) und von Kosten berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und die bis zur nächsten Überprüfung erwartet werden. Jedoch werden die Ansätze für Vertriebs- und Verwaltungskosten nicht erhöht. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben unverändert.

5.1.3 Welche Konsequenzen können sich aus der Überprüfung ergeben?

Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir andererseits aber auch verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

5.1.4 Unter welchen Voraussetzungen ist die Anpassung begrenzt?

Wenn die nach B 5.1.3 ermittelten Beiträge höher sind als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, können wir trotzdem höchstens Neuvertrags-Beiträge verlangen, sofern Beitragsberechnungsmerkmale und Umfang des Versicherungsschutzes von Bestands- und Neuverträgen gleich sind.

5.1.5 Zu welchem Zeitpunkt wird die Anpassung wirksam?

Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vornehmen.

5.1.6 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und eine Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach B 5.1.7 enthalten.

5.1.7 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können den Vertrag kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben.

5.2 Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Beitrag für die Mitversicherung weiterer Elementargefahren ändern?

5.2.1 Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren?

Haben Sie die weiteren Elementargefahren nach A 2.6.2 bis A 2.6.9 mitversichert, werden bei der Beitragsbemessung statistische Erkenntnisse des Zonierungssystems »ZÜRS« berücksichtigt. »ZÜRS« wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt. Es dient dazu, Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen einzuteilen, um deren Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko auszuweisen.

5.2.2 Wann können die Beiträge angepasst werden?

Ändert sich die Zonierung in ZÜRS, sind wir berechtigt, diese für alle Verträge gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Umstufung in eine andere Zone kann zur Erhöhung oder Ermäßigung Ihres Beitrags führen.

Wird Ihre Wohnung in eine nicht versicherbare Zone eingestuft, können wir die Elementarschadendeckung nach C 1.2 Absatz 2 kündigen.

5.2.3 Zu welchem Zeitpunkt wird die Anpassung wirksam?

Wird der Gebäudestandort in eine neue versicherbare Zone umgestuft, gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der für diese Zone maßgebliche Beitrag.

5.2.4 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und eine Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach B 5.2.5 enthalten.

5.2.5 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Führt eine Umstufung zu einer Erhöhung des Beitrags, können Sie wahlweise den gesamten Vertrag oder auch nur die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren kündigen. Die Kündigung wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben.

5.3 Wann werden die Versicherungssumme und der Beitrag angepasst?

5.3.1 Wie wird angepasst?

Die Versicherungssumme wird jährlich angepasst. Grundlage der Anpassung ist die Entwicklung des Preisindex für »Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter« aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI).

Mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder vermindert sich Ihre Versicherungssumme entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der genannte Preisindex im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 € aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben.

Aus der neuen Versicherungssumme wird der künftige Beitrag errechnet.

5.3.2 Können Sie der Anpassung widersprechen?

Sie können der Anpassung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die neue Versicherungssumme durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

5.3.3 Welche Konsequenzen hat ein Widerspruch für den Unterversicherungsverzicht?

Widersprechen Sie der Anpassung, behalten wir uns vor, den Unterversicherungsverzicht nach B 1.1.4 b) zu kündigen.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

5.4.1 Wann können wir anpassen?

Wir können einzelne Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen,
- höchstrichterliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft,
- Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind,

- konkrete individuelle uns bindende Weisungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist. Voraussetzung ist, dass diese Vertragslücke das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in erheblichem Maß stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie nicht schlechter stellen, als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

5.4.2 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Die nach B 5.4.1 geänderten Regelungen werden wir Ihnen schriftlich mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Tun Sie das nicht, wird die Änderung wirksam, wenn wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungsdatum informiert und über Ihr Kündigungsrecht schriftlich belehrt haben.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von B 2.1.1 zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns in Textform gekündigt wird. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn Sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein. Das gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil Sie einen vom Vertragsbeginn abweichenden Termin als Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit uns vereinbart haben. Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

Sofern weitere Elementargefahren (A 2.6) oder Fahrraddiebstahl (A 3.3.1) versichert sind, können Sie, aber auch wir, diesen Versicherungsschutz unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Form und Frist nach Satz 2 bis 4 sind einzuhalten.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den gesamten Hausratversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung ausüben.

1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats, z. B.

- nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

1.4 Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung Kenntnis erlangen, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers. Das gilt nicht, wenn dann ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

1.5 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere an der Hausratversicherung beteiligte Personen?

Sie können den Vertrag auch für einen Dritten abschließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie und nicht auch der Dritte (Versicherter) ausüben. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – sowohl Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten sowie die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn er Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an: Der Vertrag ist ohne sein Wissen abgeschlossen worden oder es war ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Dagegen ist die Kenntnis des Versicherten zu berücksichtigen, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

3. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen zur Hausratversicherung müssen Sie in Textform abgeben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben wird.

Richten Sie Ihre Mitteilungen bitte an unsere Hauptverwaltung oder an die dafür zuständige Stelle. Welche das ist, finden Sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen.

4. Welches Gericht ist zuständig?

4.1 Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO). Außerdem ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihr Wohnsitz befindet. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

4.2 Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, gilt: Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief

Leistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringen wir nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart wurden.

Mit dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gewähren wir Ihnen bestimmte Hilfsleistungen für den Notfall. Sie sind in Art und Umfang im Folgenden näher beschrieben. Die Hilfsleistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

Um unsere Verpflichtungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief zu erfüllen, bedienen wir uns qualifizierter Dienstleister.

Für einen Anspruch aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief ist Voraussetzung, dass die beanspruchte Hilfsleistung von uns organisiert wird.

Melden Sie eingetretene Schadensfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice unter der Telefonnummer 069 66 555 11.

1. Wer zählt zu den versicherten Personen?

Versicherungsschutz haben Sie, aber auch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für diese Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?

Der Versicherungsschutz gilt für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung, sei es eine Mietwohnung, eine Eigentumswohnung oder ein gemietetes oder selbst genutztes Einfamilienhaus. Bewohnen Sie ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, besteht auch für die Einliegerwohnung Versicherungsschutz, sofern sie keinen separaten Hauseingang hat. Zur versicherten Wohnung zählen auch zugehörige Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen mit Ausnahme von Stellplätzen in Sammelgaragen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihre Wohnung in Deutschland liegt.

Für den Anspruch auf Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern (D 4.8) haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn die Nester sich

- an einem Teil der Außenfassade oder
- an bzw. in einem Gartenhaus oder Schuppen befinden und den Versicherungsort beeinträchtigen.

Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um, so geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue, selbst genutzte Wohnung über. Liegt Ihre neue Wohnung im Ausland, endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug dorthin.

3. Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Für die unter D 4.1 bis D 4.10 genannten Leistungen kommen wir im Versicherungsfall jeweils für Kosten bis zu maximal 500 € auf.

Innerhalb eines Versicherungsjahres übernehmen wir für alle Versicherungsfälle nach D 4.1 bis D 4.10 Kosten in Höhe von maximal 1.500 €. Kosten für die Kinderbetreuung im Notfall (D 4.11) sowie für das Dokumentendepot (D 4.12) fallen nicht unter diese Jahreshöchstleistung.

4. Welche Leistungen werden erbracht?

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung, erbringen wir folgende Leistungen:

4.1 Schlüsseldienst im Notfall

4.1.1 Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) unter folgenden Voraussetzungen: Sie können nicht in die versicherte Wohnung gelangen, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

4.1.2 Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Insgesamt stehen jedoch maximal 500 € je Versicherungsfall zur Verfügung.

4.2 Rohrreinigungs-Service im Notfall

4.2.1 Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma unter folgenden Voraussetzungen: In der versicherten Wohnung sind Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft, und die Verstopfung kann nicht ohne einen Fachmann beseitigt werden.

4.2.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.2.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- a) die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder
- b) die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

4.3 Sanitär-Installateur-Service im Notfall

4.3.1 Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebs unter folgenden Voraussetzungen: Auf Grund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Hauptrohr der versicherten Wohnung kann das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen.

4.3.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.3.3 Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

4.4 Elektro-Installateur-Service im Notfall

4.4.1 Wir organisieren den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebs bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung.

4.4.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.

4.4.3 Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,

b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,

c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

4.5 Heizungs-Installateur-Service im Notfall

4.5.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebs, wenn

- a) Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
- b) auf Grund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

4.5.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.

4.5.3 Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

4.6 Notheizung

4.6.1 Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt. Der Anspruch setzt voraus, dass eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service im Notfall (D 4.5) nicht möglich ist.

4.6.2 Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.

4.6.3 Zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen, ersetzen wir nicht.

4.7 Schädlingsbekämpfung

4.7.1 Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist und der Befall auf Grund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Die Kosten für die Schädlingsbekämpfung übernehmen wir bis zu 500 € je Versicherungsfall.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

4.7.2 Wir erbringen keine Leistungen, wenn bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war, dass Ihre Wohnung von Schädlingen befallen ist.

4.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

4.8.1 Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung (D 2) befinden.

4.8.2 Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.8.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- a) sich das Wespen-, Hornissen- und Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
- b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- und Bienennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

4.9 Datenrettung

4.9.1 Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma unter folgenden Voraussetzungen: Es handelt sich um Daten, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind. Die Daten sind durch einen Defekt an einem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar. Der Datenträger muss das Eigentum einer versicherten Person sein.

4.9.2 Wir übernehmen die Kosten für die Datenrettung bis zu 500 € je Versicherungsfall. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.

4.9.3 Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Wiederbeschaffung der Daten,
- b) für einen neuerlichen Lizenzwerb,
- c) für die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhalten,
- d) für die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

4.10 Unterbringung von Tieren im Notfall

4.10.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die in Ihrem Haushalt leben, unter folgenden Vorausset-

zungen: Durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod sind Sie unvorhergesehen daran gehindert, die Tiere zu betreuen. Eine andere Person, die Ihre Tiere betreuen könnte, steht nicht zur Verfügung.

Ihre Tiere werden in einer Tierpension bzw. einem Tierheim untergebracht. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden.

4.10.2 Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.11 Kinderbetreuung im Notfall

4.11.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung und Versorgung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, unter folgenden Voraussetzungen: Durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod sind Sie unvorhergesehen daran gehindert, die Kinder zu betreuen. Eine andere Person, die die Kinder betreuen könnte, steht nicht zur Verfügung.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

4.11.2 Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

4.12 Dokumentendepot

Wir archivieren auf Ihren Wunsch Kopien von wichtigen Dokumenten (maximal 20 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen die archivierten Kopien unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung, sobald Sie uns benachrichtigt haben. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten,

indem wir Ihnen die zuständigen Behörden nennen und Sie darüber informieren, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

5. Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?

5.1 Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Die Kosten der von uns organisierten Leistungen tragen wir in den vereinbarten Grenzen. Wir zahlen sie direkt an den Dienstleister.

5.2 Reichen die Beträge, in deren Höhe wir für Leistungen nach D 4.1 bis D 4.10 aufkommen, nicht aus, steht es Ihnen frei, den Dienstleister zu beauftragen, weitere Leistungen zu erbringen. Das gilt auch, wenn die Jahreshöchstleistung überschritten wird. In diesen Fällen stellt der Dienstleister Ihnen (oder der versicherten Person, die ihn beauftragt hat) den Betrag in Rechnung, der über die versicherte Leistung hinausgeht.

5.3 Sofern sich unsere Leistung darauf beschränkt, dass wir einen Dienstleister benennen, übernehmen wir für dessen Leistung keine Haftung. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Dienstleister damit beauftragen, weitergehende Leistungen zu erbringen (siehe D 5.2).

6. Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Regelungen zur Beitragsanpassung unter B 5.1 gelten für den Haus- und Wohnungsschutzbrief entsprechend. Einzelheiten dazu, wann und wie wir anpassen dürfen, finden Sie dort.

Glossar – Erläuterung von Fachbegriffen

Ganz ohne das berühmte »Kleingedruckte« geht es leider nicht. Wir haben viel Zeit und Engagement darauf verwendet, diese Bedingungen so verständlich wie möglich zu formulieren. Vielleicht fragen Sie sich dennoch an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff genau gemeint ist. Daher möchten wir Ihnen die wichtigsten Fachbegriffe mit unserem Glossar näher erläutern.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen. Unsere Ausführungen erheben nicht den Anspruch, die Begriffe juristisch erschöpfend zu erläutern. Vielmehr sollen unvermeidbare Fachbegriffe anschaulich dargestellt werden, damit Sie ein möglichst klares Bild von deren Bedeutung haben.

1. Grobe Fahrlässigkeit

»Fahrlässigkeit« bezeichnet unachtsames Verhalten. »Grobe Fahrlässigkeit« ist – einfach ausgedrückt – eine schwere Form von Fahrlässigkeit, also besonders nachlässiges oder ausgesprochen leichtsinniges Verhalten.

Die Rechtsprechung formuliert das komplizierter: »Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss es sich bei einem grob fahrlässigen Verhalten um ein auch in subjektiver Hinsicht unentschuldbares Fehlverhalten handeln, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt.«

Beispiele: Lassen Sie Kerzen auf einem Adventskranz unbeaufsichtigt brennen, während Sie im Nebenzimmer einen Spielfilm ansehen, ist das in der Regel grob fahrlässig. Grob fahrlässig ist es im Normalfall auch, wenn Sie ein gekipptes Fenster im Erdgeschoss nicht schließen, bevor Sie mehrere Stunden außer Haus gehen – das macht es Einbrechern leichter, in Ihre Wohnung zu gelangen.

2. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu vermeiden, ihn zu mindern oder aufzuklären.

So ist z. B. die versicherte Wohnung in der kalten Jahreszeit zu beheizen, um frostbedingten Leitungswasserschäden vorzubeugen. Ist ein Schaden eingetreten, müssen Sie uns bei dessen Feststellung und Aufklärung unterstützen.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Entschädigung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, können wir im Regelfall vollständig ablehnen zu leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir u. a. das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem berechtigen uns bestimmte Obliegenheitsverletzungen, den Vertrag zu kündigen.

3. Repräsentant

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Im Einzelfall kann es aber sachgerecht sein, dem Versicherungsnehmer Sorgfaltspflichtverstöße auch anderer Personen anzulasten. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt allerdings voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant.

Es gibt zwei Fallgruppen:

Zum einen haften Sie, wenn Sie der anderen Person das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen, sodass Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind.

Außerdem kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

4. Brand: Feuer, bestimmungsgemäßer Herd, Ausbreitungsfähigkeit aus eigener Kraft

Die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) definieren die versicherte Gefahr Brand als ein »Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann«.

Dazu möchten wir Ihnen ein paar Erklärungen an die Hand geben: Ein »Feuer« setzt nicht zwangsläufig voraus, dass eine offene Flamme entsteht. Vielmehr genügt auch ein Glühen oder Glimmen. Als »bestimmungsgemäßer Herd« des Feuers gelten Vorrichtungen oder Sachen, die dazu bestimmt sind, Feuer zu erzeugen, es zu unterhalten oder einzugrenzen. Das kann ein Kochherd sein oder ein Kamin, aber auch ein Heizstrahler, eine Kerze oder sogar ein Streichholz. Diesen »Herd« muss das Feuer entweder verlassen haben – oder es ist gleich ohne einen solchen entstanden, z. B. durch Selbstentzündung. Wichtig ist allerdings in beiden Fällen, dass das Feuer imstande sein muss, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Das heißt, die vorhandene Wärmeenergie des Feuers muss ausreichen, um selbstständig Sachen zu entzünden.

5. Vandalismus

Von Vandalismus wird gesprochen, wenn der Täter versicherte Sachen absichtlich zerstört oder beschädigt. Das Zerstören oder Beschädigen geschieht also um seiner selbst Willen – sozusagen aus reiner Zerstörungswut oder Freude am Kaputtmachen. Versichert ist in Ihrer Hausratversicherung der Vandalismus nach einem Einbruch. Beispiel: Täter brechen ein Fenster auf und demolieren absichtlich das Mobiliar in Ihrer Wohnung.

6. Rückstau

Zu einem Rückstau kommt es, wenn Abwasser aus dem Rohrsystem in das Gebäude zurückgedrängt wird. Ursachen für Rückstau gibt es vielfältige. So können z. B. witterungsbedingte Umstände dafür verantwortlich sein, aber auch zu geringe Leitungsquerschnitte oder eine Rohrverstopfung.

Für die beiden letztgenannten Fälle haben Sie im Rahmen der versicherten Gefahr Leitungswasser Versicherungsschutz, wenn ausschließlich häusliche Abwässer austreten. Ist allerdings Regenwasser (mit) ausgetreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Rückstau, der auf Witterungsniederschlägen wie beispielsweise Starkregen beruht, können Sie über die Elementarschadendeckung einschließen, wenn Sie die Hausratversicherung Classic abgeschlossen haben. Das Gleiche gilt für Rückstau, der dadurch verursacht wurde, dass oberirdische Gewässer, z. B. Flüsse oder Seen, über die Ufer getreten sind.

7. Einfacher Diebstahl

Mit dem Begriff »einfacher Diebstahl« umschreiben wir diejenigen Diebstahlsfälle, die weder Einbruchdiebstahl noch Raub im Sinne der Hausratversicherung sind. Kurz gesagt: Diebstahlsfälle, bei denen es der Dieb in der Regel besonders leicht hat – z. B., weil er kein Schloss aufbrechen oder Gewalt gegen Personen anwenden musste, um die Sachen entwenden zu können. Deswegen ist der einfache Diebstahl auch nur in bestimmten Fällen versichert, während der Einbruchdiebstahl zu den üblicherweise versicherten Gefahren gehört.

8. Textform

Für vielerlei rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie, aber auch wir, die Textform einhalten. Dabei handelt es sich um eine Formerleichterung gegenüber der Schriftform. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung deshalb als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder beispielsweise als E-Mail zukommen lassen. Hauptsache, es handelt sich um eine dauerhaft lesbare Erklärung. Wichtig ist allerdings, dass Sie als Absender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet – z. B. durch eine Grußformel.

9. Zahlungen »bewirken«

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig »bewirken«. »Bewirken« bedeutet, dass Sie alles getan haben müssen, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Überweisen Sie Ihren Beitrag, ist die Zahlung bewirkt, sobald der Überweisungsauftrag bei der Bank eingegangen ist – vorausgesetzt, Ihr Konto ist ausreichend gedeckt. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Unerheblich ist dagegen, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.

10. Unterversicherung

Von Unterversicherung wird gesprochen, wenn der tatsächliche Wert Ihres gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt. Ist die Unterversicherung erheblich, kürzen wir im Schadenfall unsere Entschädigungsleistung. Damit müssen Sie rechnen, sobald der Versicherungswert die Versicherungssumme (einschließlich Vorsorgebetrag) um mehr als 10 % übersteigt.

Wir kürzen proportional zur Unterversicherung. Deswegen nehmen wir auch dann Abzüge an der Entschädigung vor, wenn nur Teile Ihres Hausrats vom Schaden betroffen sind. Anders ausgedrückt: Bei einer Unterversicherung dürfen wir stets kürzen – ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden die Versicherungssumme erreicht oder nicht.

Zu einer Unterversicherung kann es leicht kommen. Zum Beispiel, weil Sie nicht alle versicherten Sachen berücksichtigen, wenn Sie den Wert Ihres Hausrats ermitteln. Oder Sie setzen Ihren Hausrat nur mit dessen Zeitwert, d. h. dem aktuellen Wert, an.

Bitte bedenken Sie: Normalerweise erstatten wir den Betrag, den der vom Schaden betroffene Gegenstand im Neuzustand kostet – denn er muss ja auch neu angeschafft werden. Daher sind die versicherten Sachen unabhängig von Zustand oder Alter grundsätzlich in Höhe ihres Neuwerts anzusetzen.

Wählen Sie eine Versicherungssumme von 700 € pro Quadratmeter Wohnfläche, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Das hat für Sie den Vorteil, dass wir im Schadenfall von den zuvor beschriebenen Kürzungen absehen. Der Unterversicherungsverzicht schützt Sie aber nur dann effektiv, wenn Ihr Hausrat auch tatsächlich nicht mehr wert ist als 700 € pro Quadratmeter Wohnfläche. Andernfalls reicht Ihre Versicherungssumme bei einem Totalschaden nicht aus. Unser Wertermittlungsbogen kann Ihnen dabei helfen, den Wert Ihres Hausrats richtig einzustufen.